

02.10.2013

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

### A Problem

§ 3 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sieht die Zuweisung ausländischer Flüchtlinge aufgrund eines Zuweisungsschlüssels vor, der sich zu 90 % aus dem Einwohnerschlüssel (Einwohneranteil der Gemeinde an der Gesamtbevölkerung des Landes) und zu 10 % aus dem Flächenschlüssel (Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes) ergibt. Die Möglichkeit, weitere Kriterien bei der Zuweisung zu berücksichtigen, sieht der Gesetzeswortlaut nicht vor. Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes (Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) oder eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)) betrieben wird, bleiben die damit verbundenen Belastungen bei der Verteilung der Asylbewerber bislang unberücksichtigt.

Anpassungsbedarf ergibt sich durch die Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Sie verursacht bei den Gemeinden einen finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes, der bei der pauschalierten Landeszuweisung noch nicht berücksichtigt wurde. Um die Gemeinden finanziell zu entlasten, hat das Land ihnen bereits für das Jahr 2012 eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung in Höhe von 7,15 Millionen Euro gewährt. Für das Jahr 2013 ist im Haushaltsgesetz 2013 eine Zuweisung in Höhe von 14,4 Millionen Euro vorgesehen.

Während der Gesetzgeber des FlüAG von einem Fortbestehen der Zuweisungsentscheidung bei Asylfolgeantragstellern ausgegangen ist, kommt die Rechtsprechung teilweise zu einem abweichenden Ergebnis. Die Gemeinden und die Bezirksregierung Arnsberg haben wiederholt auf die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit bei der landesinternen Verteilung von Folgeantragstellern hingewiesen.

Darüber hinaus bestehen in der Praxis Unsicherheiten in Asylfolgeantragsfällen, in denen sich die tatsächlich verpflichtete kreisangehörige Gemeinde von der Ausländerbehörde des Kreises in Ermangelung von Daten oder hinreichend bestimmter Angaben des Flüchtlings nicht ermitteln lässt.

Datum des Originals: 01.10.2013/Ausgegeben: 07.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

Bei der Zuweisung von Flüchtlingen werden künftig bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes (Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) oder Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)) dauerhaft oder vorübergehend für mindestens 6 Monate betrieben wird, die damit verbundenen Belastungen berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen diesen Einrichtungen findet insoweit nicht statt.

Die Gemeinden sollen auch nach 2013 finanziell durch eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung entlastet werden. Zu diesem Zweck soll für das Jahr 2014 die Regelung des § 4b in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Erst wenn der Bundesgesetzgeber die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts in eine bundesgesetzliche Regelung umgesetzt hat, ist eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung an die bundesrechtlichen Vorgaben in Form einer erneuten Anpassung des FlüAG möglich und erforderlich.

Mittels einer klarstellenden Ergänzung des § 1 Abs. 1 FlüAG soll die bestehende Rechtsunsicherheit über das Fortbestehen der Zuweisungsentscheidung bei Asylfolgeantragstellern beseitigt werden. Die darüber hinaus gewachsene Praxis der Aufnahme und Unterbringung in Asylfolgeantragsfällen, in denen sich die tatsächlich verpflichtete kreisangehörige Gemeinde von der Ausländerbehörde des Kreises nicht mehr ermitteln lässt, soll in das Gesetz aufgenommen werden.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Die Entlastung der Gemeinden hinsichtlich der sich für sie aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Mehrkosten führt 2014 voraussichtlich zu Ausgaben in Höhe von 20,405 Millionen Euro.

Im Übrigen erfolgt keine Änderung der bisherigen finanziellen Leistungen des Landes.

## **E Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Finanzministerium.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die geplante Entlastung von Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, werden die bisher diesen Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge künftig auf die übrigen Gemeinden verteilt. Diesen entstehen Mehrkosten für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

**G    Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

##### Artikel 1

#### Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

##### **"§ 1 Aufgabe**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 aufzunehmen und unterzubringen.

(2) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Folgeantragsteller nach § 2 Nummer 1a sowie ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder werden nicht erneut zugewiesen. Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylerstverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, fort. Bezog sich die räumliche Beschränkung auf ein Kreisgebiet und ist die im früheren Asylverfahren festgelegte Zuwei-

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

##### **§ 1 Aufgabe**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Von der Zuweisung nach Satz 2 ausgenommen sind ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1a, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG gestellt haben, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.

(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes -AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

sungsgemeinde nicht mehr feststellbar, tritt an ihre Stelle die durch die zuständige Ausländerbehörde in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 bestimmte kreisangehörige Gemeinde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes bleibt unberührt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Zuweisung**

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

a) In Absatz 2 werden die Wörter "Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik" durch die Wörter "Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik -" und die Angabe "1.1." durch die Angabe "1. Januar" ersetzt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zum 1.1. eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,

2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,
4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde

anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den genannten Stichtagen die Zahl der nach § 2 Nrn. 1 bis 4 anzurechnenden Ausländer und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg.

- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Soweit sich der Zeitraum für den Betrieb einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung erst im laufenden Betrieb auf mindestens sechs Monate verlängert, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung des Betriebs. In diesen Fällen wird nach Schließung der Aufnahmeeinrichtung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber für die Zeit weiter gemäß Satz 1 vermindert, die seit Inbetriebnahme der Einrichtung bis zu der Entscheidung über einen

verlängerten Betrieb vergangen ist. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

(5) Um die Zahl der nach Absatz 4 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Absatz 3 Satz 4" durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1" durch die Angabe "§ 3 Absatz 1 " ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe "1.3., 1.6., 1.9. und 1.12." durch die Wörter "1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

**§ 4**

**Pauschalierte Landeszuweisung**

(1) Für die Aufnahme und Unterbringung nach § 1 sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge im Sinne des § 2 stellt das Land den Gemeinden jährlich Finanzmittel in Höhe von 84 Millionen Euro zur Verfügung, soweit nicht eine Anpassung nach Absatz 3 Satz 4 erfolgt. Von den zur Verfügung gestellten Mitteln sind 4,5% ausschließlich für die soziale Betreuung zu verwenden. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Abs. 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen im Jahr 2007 Finanzmittel in Höhe von 56,2 Mio. € zur Verfügung. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Zum Stichtag 1.1.2006 wird der Bestand der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FlÜAG anrechenbaren ausländischen Flüchtlinge erhoben (Basisdatenerhebung). In den Folgejahren wird jeweils zum 1.1. eine Erhebung des anrechenbaren Bestandes durchgeführt. Die Oberste Landesbehörde veröffentlicht die Ergebnisse der Bestandserhebung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Soweit der anrechenbare Be-

stand der ausländischen Flüchtlinge in einem Folgejahr von demjenigen des jeweiligen Vorjahres abweicht, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Vom-Hundert-Satz der Veränderung angepasst, wobei der so errechnete Betrag auf volle Tausend Euro mathematisch auf- oder abgerundet wird. Der Betrag nach Satz 4 ist ab dem nach Feststellung der Abweichung folgenden Haushaltsjahr der Verteilung nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

**"§ 4b  
Pauschalierte Sonderzahlung**

An den sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Mehraufwendungen der Gemeinden beteiligt sich das Land im Jahr 2014 mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 20,405 Millionen Euro. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt."

**§ 4a  
Kostenpauschalen**

(1) Das Land gewährt für jeden Ausländer, der aufgrund einer nach dem 1.1.2005 getroffenen Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt und nicht ab dem 1.1.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurde, sowie für jeden Ausländer, dessen tatsächlich und rechtlich mögliche Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist, und der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 107) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde erhält, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pau-

schale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Ausländer zu verwenden.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Nach Ablauf der Meldefrist nach Satz 1 werden die Vierteljahrespauschalen nach Absatz 1 und 2 nur noch unter den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG. NRW. gewährt. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

5. § 8 wird aufgehoben.

### **§ 8 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von einem Jahr durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse bis zum 30.6.2006.

6. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

### **§ 9**

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
" § 8 Inkrafttreten".

### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

§ 3 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sieht bislang die Zuweisung ausländischer Flüchtlinge aufgrund eines Zuweisungsschlüssels vor, der sich zu 90 % aus dem Einwohner-schlüssel (Einwohneranteil der Gemeinde an der Gesamtbevölkerung des Landes) und zu 10 % aus dem Flächenschlüssel (Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes) ergibt. Die Möglichkeit, weitere Kriterien bei der Zuweisung zu berücksichtigen, sieht der Gesetzeswortlaut nicht vor. Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, bleiben die damit verbundenen Belastungen bislang bei der Verteilung der Asylbewerber unberücksichtigt.

Künftig soll bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes mindestens sechs Monate betrieben wird, die Zahl der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze einschließlich Reserveplätze, unabhängig von der tatsächlichen Belegung, ab Inbetriebnahme der Einrichtung auf die Aufnahmeverpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 FlüAG angerechnet werden. Eine Umverteilung der der Gemeinde bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

Die Zuweisung von Asylfolgeantragstellern gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sowie die Familienzusammenführung gemäß § 50 Absatz 4 Satz 5 AsylVfG bleiben unberührt.

Die Entlastung der Gemeinden mit landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen führt zu einer höheren Aufnahme- und Zuweisungsquote bei den übrigen Gemeinden.

Der Zuweisungsschlüssel gemäß § 3 Absatz 1 FlüAG bleibt jedoch unverändert.

Die den Gemeinden mit Landeseinrichtung zugewiesenen Mittel aus der pauschalierten Landeszuweisung gemäß § 4 FlüAG werden nicht gekürzt. Hierdurch soll ein weiterer Anreiz zur Akzeptanz von landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen auf dem Gemeindegebiet erreicht werden und damit eine Entschärfung der Flüchtlingsaufnahmesituation. Da eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber nicht erfolgt, bestünde die Gefahr, dass Gemeinden aufgrund der Anzahl der Aufnahmeplätze gekürzte Mittel aus der pauschalen Landeszuweisung erhalten, obwohl sie noch über Jahre bereits zugewiesene Asylbewerber unterbringen und versorgen müssen. Sobald der Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung eingestellt wird, wird die Zuweisung von Asylbewerbern gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs tagesscharf wieder aufgenommen, soweit nicht weitere Anrechnungszeiten aus § 3 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen sind.

Anpassungsbedarf besteht aufgrund der Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Sie verursacht bei den Gemeinden einen finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung. Um die Gemeinden finanziell zu entlasten, hat das Land ihnen bereits für das Jahr 2012 eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung in Höhe von 7,15 Millionen Euro gewährt. Für das Jahr 2013 ist im Haushaltsplan eine Zuweisung in Höhe von 14,4 Millionen Euro vorgesehen. Beide Zuweisungen sind auf der Grundlage von Änderungsanträgen im Rahmen der parlamentarischen Beratung in den jeweiligen Haushalten verankert worden (vgl. Kapitel 03 030 Titel 633 22).

Die Gemeinden sollen auch in Zukunft finanziell durch eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung (§ 4 b pauschalierte Sonderzuweisung n.F.) entlastet werden, bis der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum im Asylbewerberleistungsrecht umgesetzt hat. Die neue Regelung führt im Jahr 2014 voraussichtlich zu Ausgaben in Höhe von 20,405 Millionen Euro.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird klarstellend dahingehend formuliert, dass die bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Aufnahmeverpflichtung der Gemeinden bei Asylfolgeantragsfällen beseitigt wird. Darüber hinaus wird die Regelung an die bestehende Verwaltungspraxis im Umgang der Kreise mit fehlenden Daten und Informationen in Asylfolgeantragsfällen angepasst.

## **B Im Einzelnen**

### **Zu Nummer 1:**

Zu Buchstabe a)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 1 Satz 1 FlüAG. Die Sätze 2 und 3 a.F. werden gestrichen, da die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge nunmehr in Absatz 2 geregelt wird (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Anlass für eine Neufassung des § 1 Abs. 2 FlüAG gibt die Auslegung des Begriffs "keine andere Entscheidung" in § 71 Abs. 7 S. 1 AsylVfG durch die neuere Rechtsprechung (Der Meinungsstreit wird in OVG RP, Urteil vom 15.02.2012, 7 A 11177/11, Juris Tz. 24 f, 27 dargestellt). In § 71 Absatz 7 Satz 1 AsylVfG heißt es: "War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht." Die Gemeinden und die Bezirksregierung Arnsberg haben wiederholt auf die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit bei der landesinternen Verteilung bzw. der bestehenden Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung der Gemeinden hingewiesen. Es soll mit der Gesetzesänderung klargestellt werden, dass die ehemalige Zuweisungsentscheidung fortbesteht. Dies entspricht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers (LT-NRW-Drs. 13/6224, S. 14).

Darüber hinaus bestehen in der Praxis Unsicherheiten in Asylfolgeantragsfällen, in denen sich die tatsächlich verpflichtete kreisangehörige Gemeinde von der Ausländerbehörde des Kreises in Ermangelung von Daten oder hinreichend bestimmter Angaben des Flüchtlings nicht ermitteln lässt. Die vorgesehene Neuregelung gibt der zuständigen Ausländerbehörde die Möglichkeit, sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren, z.B. daran, welche der kreisangehörigen Gemeinden jeweils aktuell die geringste Aufnahmequote erfüllt. Nach der Aufnahme der Folgeantragsteller werden diese im Rahmen der (neuen) Aufnahmequote berücksichtigt. Die Verteilungsgerechtigkeit ist damit gewährleistet.

Zu Buchstabe c)

Der bisherige § 1 Absatz 2 FlüAG wird Absatz 3. Er dient -wie bisher- als Auffangtatbestand zur Vermeidung der Obdachlosigkeit von Flüchtlingen und stellt klar, dass sich die Regelung auf die Absätze 1 und 2 bezieht.

### **Zu Nummer 2:**

Zu Buchstabe a)

IT.NRW ist am 01. Januar 2009 durch die Zusammenführung des ehemaligen Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) mit den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren (GGRZ) Hagen, Köln und Münster entstanden. Insofern wird der Wortlaut des bisherigen § 3 Absatz 2 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b)

Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sollen künftig bei der Aufnahme von Flüchtlingen entlastet werden.

§ 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass Aufnahmeeinrichtungen des Landes bei der landesweiten Zuweisung von Asylbewerbern an die Gemeinden berücksichtigt werden, soweit die Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird. Damit wurde der Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände aus der Anhörung, auch Reserveplätze zu berücksichtigen, aufgenommen und zudem erweitert. Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die Gemeinden geschaffen werden, Aufnahmeeinrichtungen des Landes auf ihrem Gebiet zu akzeptieren.

Künftig soll daher bei diesen Gemeinden die Zahl der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze einschließlich Reserveplätze, unabhängig von der tatsächlichen Belegung, ab Inbetriebnahme der Einrichtung auf die Aufnahmeverpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 FlüAG angerechnet werden.

Soweit eine landeseigene Aufnahmeeinrichtung zunächst für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate geplant ist und sich die Nutzung auf mindestens sechs Monate verlängert, soll der gesamte Zeitraum des Betriebs Berücksichtigung finden. Im Anschluss an die Nutzung der Aufnahmeeinrichtung soll dann auch für den Zeitraum, der bisher nicht berücksichtigt wurde, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze auf die Anzahl der zuzuweisenden Asylbewerber angerechnet werden. Im Einzelfall kann es aufgrund des Absatzes 4 zu einer vollständigen Freistellung einer Gemeinde von der Zuweisung kommen.

Eine Umverteilung der der Gemeinde bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

Die Zuweisung von Asylfolgeantragstellern gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sowie die Familienzusammenführung gemäß § 50 Absatz 4 Satz 5 AsylVfG bleiben unberührt.

Die Regelung lehnt sich an die bis Ende 2004 geltende Regelung (LT-Drs. 13/6224, S. 17) in Form einer Verordnungsermächtigung an und beruht auf dem erheblichen und stetigen Anstieg der Zugangszahlen der Asylbewerber in Nordrhein-Westfalen (von 5.140 Personen im Jahr 2007 auf 15.028 Personen im Jahr 2012).

Um die Zahl der nach § 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich nach Absatz 5 die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden, ohne dass der Einwohner-Flächenschlüssel gemäß § 3 Absatz 1 FlüAG berührt wird.

### **Zu Nummer 3:**

Zu Buchstabe a)

§ 4 Absatz 1 FlüAG wird redaktionell an die Änderung der Absätze 2 und 3 angepasst.

Zu Buchstabe b) und c)

§ 4 Abs. 2 FlüAG enthält eine Regelung für das Jahr 2007, die inzwischen gegenstandslos geworden ist. Daher wird § 4 Abs. 2 FlüAG durch den bisherigen § 4 Absatz 3 FlüAG ersetzt.

### **Zu Nummer 4:**

Die Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) führt bei den Gemeinden zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung. Erst wenn der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum umgesetzt hat, ist eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung möglich. Im Jahr

2014 sollen die Gemeinden daher durch eine Regelung im Gesetzentwurf (neuer § 4b) entlastet werden. Die Rechtsgrundlage führt 2014 voraussichtlich zu Ausgaben in Höhe von 20,405 Millionen Euro. Mit dieser Maßnahme, die lediglich die bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Haushalte 2012 und 2013 getroffene Regelung fortschreibt, erhält die ergänzende Zuweisung erstmals eine spezialgesetzliche Grundlage. Eine gesetzliche Fortschreibung ist vorgesehen.

**Zu Nummer 5:**

§ 8 FlüAG ist durch Erfüllung der Berichtspflicht (siehe LT-Vorlage 14/0536 v. 15.06.2006) gegenstandslos geworden.

**Zu Nummer 6:**

§ 9 FlüAG wird § 8 des Gesetzesentwurfs und regelt das Inkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. § 9 Satz 2 FlüAG wird gestrichen.  
Eine weitere Befristung des FlüAG kann gemäß Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 entfallen.